

## Satzungsbegründung

### zur 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 1 c „Neu-Listernoht“

gem. § 9 (8) Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gebiet der Änderung .....	2
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Übergeordnete Planungen .....	2
4. Planungserfordernis .....	2
5. Planungsziel .....	2 - 3
6. Inhalt der Änderung .....	3
7. Grundzüge der Planung .....	3
8. Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	3
9. Ökologie .....	3
10. Verfahrenshinweise .....	3 - 4

1. Gebiet der Änderung

Das Gebiet der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernoht" liegt im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, unmittelbar östlich der Ewiger Straße. Es erfasst lediglich das 491 m<sup>2</sup> große, südlich der Häuser Birkenfeld 1 bis 6 gelegene, parallel zur vorhandenen Erschließung Birkenfeld verlaufende Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 1045.

2. Rechtliche Grundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 c „Neu-Listernoht“ wurden auf der Grundlage ...

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW. 2000 S. 245),

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256),

des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334),

... getroffen.

3. Übergeordnete Planungen

Ziele der Raumordnungen und Landesplanung stehen den Inhalten der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernoht" nicht entgegen.

4. Planungserfordernis

Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernoht" ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Festsetzung den geänderten Gegebenheiten und Nutzungen anzupassen.

5. Planungsziel

Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernoht" verfolgt das Ziel, die derzeitige Nutzung planungsrechtlich zu sichern und somit eine geordnete städtebauliche Lösung für diese Fläche zu erzielen. Die Nutzung und der Charakter dieser Grünfläche entspricht seit Jahren nicht

mehr dem einer öffentlichen Fläche.

Die öffentliche Grünfläche wird seit jeher von den Anliegern der nördlich angrenzenden Grundstücke in deren Gartenfläche mit einbezogen. Durch die 3. vereinfachte Änderung (Rechtskraft seit 28.03.1990) ist die öffentliche Grünfläche durch eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB überlagert worden. Die Zweckbestimmung definiert den Zufahrtsbereich für die in diesem Zusammenhang festgesetzten, nördlich angrenzenden Garagenstandorte. Neben dieser planungsrechtlich gesicherten Zufahrtmöglichkeit befinden sich darüber hinaus noch weitere als Zufahrt angelegte Flächen in der Örtlichkeit.

Im Rahmen der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" ist auf dem am westlichen Ende der öffentlichen Grünfläche gelegenen Grundstücke eine Fläche für Garagen festgesetzt worden. Die Garage wird ebenfalls, wenn auch nicht in der öffentlichen Grünfläche als zulässig erklärt, über die Erschließungen "Birkenfeld" angefahren, da ansonsten eine Querung des gesamten Grundstückes notwendig wäre. Die seit 1997 rechtskräftig gewordene Fassung der 10. vereinfachten Änderung ist auf die vorhandene Situation, dass Garagen und Stellplätze über die öffentliche Grünfläche angefahren werden, eingegangen. Ein weiterer Teil der öffentlichen Grünfläche ist zudem durch eine private Heckenbepflanzung eingegrünt und in die privaten Grünflächen integriert worden.

#### 6. Inhalt der Änderung

Durch die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" wird auf dem Grundstück der Gemarkung Attendorn Ewig, Flur 12, Flurstück 1045 eine private Grünfläche festgesetzt. In der derzeit rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" ist dort eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

#### 7. Grundzüge der Planung

Durch die getroffene Neufestsetzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

#### 8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und Denkmalpflege werden nicht tangiert.

#### 9. Ökologie

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte Grünfläche ist keine Ausgleichsfläche, ein Ausgleichsbedarf entfällt hiermit. Negative Auswirkung auf die Umweltsituation sind nicht zu erwarten. Um den Charakter einer Grünfläche zu erhalten wird die Anlage von Garagen, Carports, Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen versiegelten oder teilweise versiegelten Flächen in der privaten Grünfläche als unzulässig erklärt. Davon ausgenommen sind Zufahrten und Zuwegungen.

#### 10. Verfahrenshinweise

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat gem. § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der Sitzung am 02.09.2002 den Beschluss zur Aufstellung der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 c "Neu-Listernohl" gefasst und den Entwurf sowie die Begründung gebilligt. Der Beschluss ist am 24.09.2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

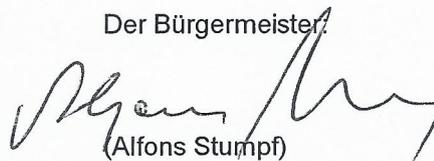
Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat gem. § 13 Satz 1 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung am 02.09.2002 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 01.10.2002 bis einschl. 04.11.2002 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange sind parallel am Verfahren beteiligt worden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 11.12.2002 gem. § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 c "Neu-Listernohl" als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 c "Neu-Listernohl" in der Fassung der 12. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 20.12.2002 Rechtskraft am 21.12.2002 erlangt.

Attendorn, 06.01.2003

Der Bürgermeister:



(Alfons Stumpf)